

<<< Briefkopf Rechtsanwalt >>>

ENTWURF

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

<<< Hiermit legen wir für unseren Mandanten Revision ein >>>

—

<Ort>, xx.11.2022

Revision

Im Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger und Berufungskläger –

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und die Pflegekasse bei der AOK Bayern, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte –

mit dem Rechtsverhältnis

zwangsweise Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus drei Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, ehemaligem Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten,

mit dem Streitgegenstand

- Die **Beklagte** behauptet der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben
- Der **Kläger** stellt fest, dass die Verbeitragung nach § 229 SGB V gesetzwidrig ist, denn der § 229 SGB V regelt nur die Verbeitragung von Einkommen. Die Auszahlungen der Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen erzeugen auf der Gegenseite Einzahlungen bei der Bank (ohne Eigentumsübergang) und keine Einnahmen. Außerdem stellt der Kläger fest, dass die 3 Versicherungsverträge beweisen, dass es sich nicht um betriebliche Altersversorgung handelt und dass die Auszahlung der Sparerlöse keine Abfindung von erworbenen oder in Aussicht gestellte Versorgungsansprüche waren. Die Beklagte verbeitragt Privateigentum ohne gesetzliche Berechtigung,

legt der Kläger hiermit **Revision** ein gegen

- die Entscheidung durch die 17. Kammer des Sozialgerichts München per **fünf Gerichtsbescheiden** vom 28.06.2022 ([\[IG_K-SG_23530\]](#), [\[IG_K-SG_23531\]](#)), die **nach § 105 Abs. 3 SGG „als nicht ergangen“ gelten**, da der Kläger bereits in der Klagebegründung Kap. 3.7 vom 15.03.2021 ([\[IG_K-SG_23508\]](#)) eine mündliche Verhandlung gefordert hat (Az S 17 KR 1590/20) ([\[IG_K-SG_23531\]](#)),
- die Entscheidung durch den 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts in der mündlichen Verhandlung der Berufung vom 19.10.2022 ([\[IG_K-LG_23121\]](#), [\[IG_K-LG_23122\]](#), [\[IG_K-LG_23124\]](#), [\[IG_K-LG_23127\]](#)) und das auf den 20.10.2022 datierte und am 09.11.2022 förmlich zugestellte schriftliche Urteil (Az L 12 KR 325/22), welches sich auf „**einen Rechtsstreit um ein Aktenzeichen**“ bezieht ([\[IG_K-LG_23124\]](#)). ²⁾

²⁾ Die Revision wird eingelegt, obwohl in der mündlichen Verhandlung in dem Rechtsstreit 5 Urteile gesprochen wurden und von den 5 nur eines bisher durch ein schriftliches Urteil bestätigt wurde, da der Kläger verhindern möchte, dass das BSG die Annahme der Revision verweigert mit der Behauptung die 1 monatige Frist zum Einlegen der Revision sei abgelaufen. Dennoch ist es sinnvoll für die Bearbeitung der Revision die weiteren 4 schriftlichen Urteile miteinzubeziehen. Da der Kläger nicht einschätzen kann, ob, und wenn ja, wann der 12. Senat die fehlenden 4 Urteile zu übersenden gedenkt, empfiehlt der Kläger die Bearbeitung der Revision auszusetzen [das ist ausdrücklich kein „Ruhe des Verfahrens“ gemäß § 202 SGG i.V.m § 251 ZPO], bis die 4 weiteren Urteile eingetroffen sind. Nach § 134 (2) SGG sollte der 12. Senat des LSG ja in der Lage sein, das vollständig abgefasste Urteil „vor Ablauf eines Monats, vom Tag der Verkündung an gerechnet [also bis zum 19.11.2022] an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

und stellt folgende **Anträge**

- Das Bundessozialgericht möge die Nichtigkeit der **fünf Gerichtsbescheide** des Sozialgerichts München vom 30.08.2022 ([\[IG_K-SG_23531\]](#)) feststellen und, falls danach noch möglich ¹⁾, deren Aufhebung beschließen.
- Das Bundessozialgericht möge die Nichtigkeit der in der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2022 gefällten **fünf Entscheidungen** des Bayerischen Landessozialgerichts und deren am 09.11.2022 übersandte schriftliche Fixierung **der ersten der fünf Entscheidungen** feststellen und, falls danach noch möglich ¹⁾, deren Aufhebung beschließen, wegen der darin enthaltenen Bestätigung der als nicht ergangen geltenden **fünf Gerichtsbescheide** und der im Verfahren aufgetretenen massiven Verfahrensfehler ([\[IG_K-LG_23124\]](#), [\[IG_K-LG_23127\]](#)).
- Das Bundessozialgericht möge die Nichtigkeit aller seit 2015 ergangenen Bescheide der Beklagten inklusive der sogenannten „Leistungsbescheide“ feststellen und, falls danach noch möglich ¹⁾, deren Aufhebung beschließen wegen deren durchgängiger Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach §§ 31, 33 Abs. 1 und 35 SGB X (Mitteilung der wesentlichen **tatsächlichen und rechtlichen** Gründe)
- Das Bundessozialgericht möge beschließen, dass die Beklagte die Bescheide vom 04.12.2020 ([\[IG_K-KK_23133\]](#)) und vom 29.10.2020 ([\[IG_K-KK_23126\]](#) bis [\[IG_K-KK_23129\]](#)) in Gestalt der Widerspruchsbescheide 2016 bis 2019 vom 15.12.2020 ([\[IG_K-KK_23134\]](#) bis [\[IG_K-KK_23137\]](#)) aufzuheben, durch Bescheide auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG) zu ersetzen und die verweigerte Rückerstattung von 4 * 101,73 EUR zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zu erstatten hat.

¹⁾ normalerweise müssen „nichtige“, weil gesetzeswidrige“, und damit unwirksame Verwaltungsakte nicht „zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben“ werden (§ 39 (2) SGB X, aber es soll ja Sozialrichter geben, die der Meinung sind, was man auf Papier ausdrücken kann ist weiterhin „existent“, denn man kann es doch anfassen (*PRn146*)

Begründung der Klage

Die Begründung der Berufungsklage vor dem Bayerischen Landessozialgericht entspricht der Begründung der Klage vor dem Sozialgericht München ([\[IG_K-SG_23500\]](#), [\[IG_K-LG_23200\]](#)). Die darin enthaltenen Anträge sind hier neu gefasst (s.o.).

Begründung der Revision (Zulässigkeit)

Die **Zulassung zur Revision** wird durch den § 160 SGG geregelt

§ 160 SGG

- (1) **Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.**
- (2) **Sie ist nur zuzulassen, wenn**
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder**
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder**
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) **Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.**

Die Missachtung der **§§ 62, 104, 112, 113 SGG stellen Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** dar, die vor der ersten Urteilsverkündung in der mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 begangen wurden. Von den Richtern begangene Verfahrensfehler wurden bereits in dem zeitlich zuerst mündlich verhandelten Rechtsstreit am 19.10.2022 gerügt (*PRn335 – PRn338*). Die Richter wussten also, dass die Nichtzulassung der Revision ein **Bruch des § 160 (2) Nr. 3 SGG** ist und somit auch ein **weiterer Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** (siehe [\[IG_K-LG_23127\]](#)). Die Revision war also nach § 160 (2) Nr. 3 zweifelsfrei zuzulassen.

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben ([\[IG_K-LG_23120\]](#))

- In der ersten mündlichen, hier aktuellen, Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (*PRn92 – PRn94*) und entzieht dem Kläger dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (*PRn100 – PRn114*), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliest der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungsmaßnahmen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (*PRn342, PRn325 – PRn363*) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (*PRn362 – PRn363*)
- In der dritten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

In dieser Erklärung ist gerichtsfest bewiesen, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte zu dem **Streitgegenstand** von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08) abweicht ([\[IG_K-LG_23120\]](#) Teil I, Teil II, Teil III Kap. 1 - 4). Somit ist also auch die Bedingung § 160 (2) Nr. 2 SGG zur Zulassung der Revision erfüllt.

Dass ca. 6,3 Mio Bundesbürger von den gesetzlichen Krankenkassen mit der gleichen Art von **Betrug, Nötigung** und, bei Widerstand, **Erpressung** oder **Beauftragung von** Diebstahl über das landesspezifisch zuständige Hauptzollamt um ihre privaten Sparerlöse gebracht werden, zeigt zweifelsfrei, dass hier eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsstreitigkeit/Rechtssache vorliegt.

Es ist also nicht nur eine Bedingung (was ausreichend wäre), sondern es sind alle 3 mit „oder“ verknüpften Bedingungen erfüllt, d.h.

Die **Revision ist zuzulassen (§ 160 (2) SGG)**
und
Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. (§ 160 (3) SGG)

Referenzen:

Die IG-weiten Referenznummern [\[IG_K-xx_xxxxx\]](#) verweisen auf Beweisdokumente, die im Internetauftritt der „Interessensgemeinschaft GMG-Geschädigte“ unter dem Reiter „Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) jeweils barrierefrei abrufbar sind.

Anlagen:

- [\[IG_K-LG_23120\]](#) 20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung
- [\[IG_K-LG_23124\]](#) 20221109 (förm. Zustellung)_20221019 datiert_eine der a) sog. Niederschriften
b) **eines der sog Urteile in Berufungsklage 5**
- [\[IG_K-LG_23127\]](#) 20221113_Rüter **Ablehnung der "Niederschriften"** von einer ersten von Berufungsklage 5 und **der von Berufungsklage 4**

15.11.2022

(Dr. Arnd Rüter)

Revision

Im Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger und Berufungskläger –

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und die Pflegekasse bei der AOK Bayern, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte –

mit dem Rechtsverhältnis

zwangsweise Verbeitragung der in 2015 ausgezahlten Sparerlöse aus drei Kapitallebensversicherungen, die zwischen Allianz Lebensversicherungs-AG, ehemaligem Arbeitgeber und **Kläger** abgeschlossen waren, zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die **Beklagte** mit der Behauptung, es seien Renten der betrieblichen Altersversorgung bzw. der Kläger hätte eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten,

mit dem Streitgegenstand

- Die **Beklagte** behauptet der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben
- Der **Kläger** stellt fest, dass die Verbeitragung nach § 229 SGB V gesetzwidrig ist, denn der § 229 SGB V regelt nur die Verbeitragung von Einkommen. Die Auszahlungen der Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen erzeugen auf der Gegenseite Einzahlungen bei der Bank (ohne Eigentumsübergang) und keine Einnahmen. Außerdem stellt der Kläger fest, dass die 3 Versicherungsverträge beweisen, dass es sich nicht um betriebliche Altersversorgung handelt und dass die Auszahlung der Sparerlöse keine Abfindung von erworbenen oder in Aussicht gestellte Versorgungsansprüche waren. Die Beklagte verbeitragt Privateigentum ohne gesetzliche Berechtigung,

legt der Kläger hiermit **Revision** ein gegen

- die Entscheidung durch die 17. Kammer des Sozialgerichts München per Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 ([\[IG_K-SG_23427\]](#)), der **nach § 105 Abs. 3 SGG „als nicht ergangen“ gilt**, da der Kläger bereits in der Klagebegründung Kap. 2.13 vom 10.06.2020 ([\[IG_K-SG_23403\]](#)) eine mündliche Verhandlung gefordert hat (Az S 17 KR 386/20) ([\[IG_K-SG_23428\]](#) - [\[IG_K-SG_23430\]](#)),
- die Entscheidung durch den 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts in der mündlichen Verhandlung der Berufung vom 19.10.2022 ([\[IG_K-LG_23121\]](#), [\[IG_K-LG_23122\]](#), [\[IG_K-LG_23123\]](#), [\[IG_K-LG_23127\]](#)) und das auf den 20.10.2022 datierte und am 09.11.2022 förmlich zugestellte schriftliche Urteil (Az L 12 KR 180/22) ([\[IG_K-LG_23123\]](#))

und stellt folgende **Anträge**

- Das Bundessozialgericht möge die Nichtigkeit des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts München vom 17.03.2022 ([\[IG_K-SG_23427\]](#)) feststellen und, falls danach noch möglich ¹⁾, deren Aufhebung beschließen.
- Das Bundessozialgericht möge die Nichtigkeit der in der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2022 gefällten Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts und dessen am 09.11.2022 übersandte schriftliche Fixierung feststellen und, falls danach noch möglich ¹⁾, deren Aufhebung beschließen, wegen der darin enthaltenen Bestätigung des als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheides und der im Verfahren aufgetretenen massiven Verfahrensfehler ([\[IG_K-LG_23123\]](#), [\[IG_K-LG_23127\]](#)).
- Das Bundessozialgericht möge die Nichtigkeit aller seit 2015 ergangenen Bescheide der Beklagten inklusive der sogenannten „Leistungsbescheide“ feststellen und, falls danach noch möglich ¹⁾, deren Aufhebung beschließen wegen deren durchgängiger Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach §§ 31, 33 Abs. 1 und 35 SGB X (Mitteilung der wesentlichen **tatsächlichen und rechtlichen** Gründe)

- Das Bundessozialgericht möge beschließen, dass die Beklagte alle entsprechend diesen Bescheiden und „Leistungsbescheiden“ bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers seit 2015 zu erstatten hat.

¹⁾ normalerweise müssen „nichtige“, weil gesetzeswidrige“, und damit unwirksame Verwaltungsakte nicht „zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben“ werden (§ 39 (2) SGB X, aber es soll ja Sozialrichter geben, die der Meinung sind, was man auf Papier ausdrücken kann ist weiterhin „existent“, denn man kann es doch anfassen (PRn146)

Begründung der Klage

Die Begründung der Berufungsklage vor dem Bayerischen Landessozialgericht entspricht der Begründung der Klage vor dem Sozialgericht München ([\[IG_K-SG_23403\]](#), [\[IG_K-LG_23100\]](#)). Die darin enthaltenen Anträge sind hier neu gefasst (s.o.).

Begründung der Revision (Zulässigkeit)

Die **Zulassung zur Revision** wird durch den § 160 SGG geregelt

§ 160 SGG

- (1) *Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 **steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.***
- (2) *Sie ist nur **zuzulassen, wenn***
 1. *die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder***
 2. *das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht **oder***
 3. *ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.*
- (3) *Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.*

Die Missachtung der **§§ 62, 104, 112, 113 SGG stellen Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** dar, die vor der ersten Urteilsverkündung in der mündlichen Verhandlung am 19.10.2022 begangen wurden. Von den Richtern begangene Verfahrensfehler wurden bereits in dem zeitlich zuerst mündlich verhandelten Rechtsstreit am 19.10.2022 gerügt (PRn335 – PRn338). Die Richter wussten also, dass die Nichtzulassung der Revision ein **Bruch des § 160 (2) Nr. 3 SGG** ist und somit auch ein **weiterer Verfahrensfehler durch den 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts** (siehe [\[IG_K-LG_23127\]](#)). Die Revision war also nach § 160 (2) Nr. 3 zweifelsfrei zuzulassen.

Der Kläger hat eine „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter **zur mündlichen Verhandlung** vor dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts am 19.10.2022“ vorbereitet und diese versucht zu verlesen und „**vollständig und wörtlich zu Protokoll**“ zu geben ([\[IG_K-LG_23120\]](#))

- In der ersten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 5 vom 04.08.2022) hat der Vorsitzende Richter erst versucht die Verlesung zu verhindern (PRn92 – PRn94) und entzieht dem Kläger dann, weil die Erklärung ihm nicht passt, das Wort (PRn100 – PRn114), Der Kläger übergibt aber die original unterschriebene Erklärung an die Gerichtsassistentin (Protokollantin)
- In der zweiten mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 3 vom 20.04.2022) verliest der Kläger die Erklärung erneut, wobei er wegen der ständigen Unterbrechungsbemühungen des Vors. Richters (überlappend) an der Stelle beginnt, an der ihm in der ersten mündlichen Verhandlung das Wort entzogen wurde (PRn342, PRn325 – PRn363) und übergibt Kopien an die Beteiligten der Beklagten und alle 5 Richter (PRn362 – PRn363)
- In der dritten, hier aktuellen, mündlichen Verhandlung (Berufungsklage 4 vom 20.04.2022) kann der Kläger die Erklärung nicht erneut vortragen, denn ihm wurde das Wort verweigert (s.o.).

In dieser Erklärung ist gerichtsfest bewiesen, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte zu dem **Streitgegenstand** von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08) abweicht ([IG_K-LG_23120] Teil I, Teil II, Teil III Kap. 1 - 4). Somit ist also auch die Bedingung § 160 (2) Nr. 2 SGG zur Zulassung der Revision erfüllt.

Dass ca. 6,3 Mio Bundesbürger von den gesetzlichen Krankenkassen mit der gleichen Art von **Betrug**, **Nötigung** und, bei Widerstand, **Erpressung** oder **Beauftragung von** Diebstahl über das landesspezifisch zuständige Hauptzollamt um ihre privaten Sparerlöse gebracht werden, zeigt zweifelsfrei, dass hier eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsstreitigkeit/Rechtssache vorliegt.

Es ist also nicht nur eine Bedingung (was ausreichend wäre), sondern es sind alle 3 mit „oder“ verknüpften Bedingungen erfüllt, d.h.

Die **Revision ist zuzulassen (§ 160 (2) SGG)**
und

Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. (§ 160 (3) SGG)

Referenzen:

Die IG-weiten Referenznummern [IG_K-xx_xxxxx] verweisen auf Beweisdokumente, die im Internetauftritt der „Interessensgemeinschaft GMG-Geschädigte“ unter dem Reiter „Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) jeweils barrierefrei abrufbar sind.

Anlagen:

- [IG_K-LG_23120] 20221019_ERKLÄRUNG Kläger zur mündlichen Verhandlung
- [IG_K-LG_23123] 20221109 (förmliche Zustellung)_20221019 datiert_a) sog. Niederschrift b) sog. **Urteil in Berufungsklage 4**
- [IG_K-LG_23127] 20221113_Rüter **Ablehnung der "Niederschriften"** von einer ersten von Berufungsklage 5 und **der von Berufungsklage 4**

15.11.2022

(Dr. Arnd Rüter)